

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

Auskunftsstelle Adoption
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau

Merkblatt Herkunftssuche

Möglichkeiten

Das **volljährige adoptierte Kind** kann jederzeit die Bekanntgabe der Personalien seiner leiblichen Eltern und allenfalls weitere Informationen verlangen, soweit diese aus den Adoptionsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Ebenso kann es Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern (Geschwister / Halbgeschwister) erhalten, sofern diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art 268c Abs. 3 ZGB).

Das **minderjährige adoptierte Kind** hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, hat es Anspruch auf identifizierende Informationen über seine leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Leibliche Eltern können identifizierende Informationen über das volljährige adoptierte Kind erhalten, wenn es der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art.268b Abs. 3 ZGB). Ist das adoptierte minderjährige Kind urteilsfähig und hat zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, so können die leiblichen Eltern identifizierende Informationen über das Kind oder die Adoptiveltern erhalten (Art. 268b Abs. 2 ZGB).

Geschwister und Halbgeschwister des adoptierten Kindes (= direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) dürfen identifizierende Informationen über das adoptierte Kind erhalten, sofern dieses volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

Zuständigkeit

Die kantonale Auskunftsstelle Adoption ist zuständig für Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

Kosten

Die Bearbeitung des Gesuches um Herkunftssuche durch die Auskunftsstelle ist kostenlos. Kosten von Dritten (z.B. Auskünfte von Zivilstandsämtern, Übersetzungen, Aktenbeizug, Porti, Kopien) werden der gesuchstellenden Person weiterverrechnet.

Gesuch

Für die Einreichung des Gesuches ist das Formular Herkunftssuche zu verwenden, welches zusammen mit den darin erwähnten Unterlagen per Post an die Auskunftsstelle Adoption zuzustellen ist.

Vorgehen

Die Auskunftsstelle hat, soweit möglich, die gesuchte Person über das Gesuch zu informieren. Das Verfahren wird eine gewisse Zeit beanspruchen.

Wird die gesuchte Person gefunden und ist sie am Kontakt interessiert, kann die Form des Kontakts vereinbart werden. Möglich ist auch, dass sie verstorben oder nicht auffindbar ist.

Es kann auch sein, dass die gesuchte Person keinen Kontakt wünscht. Ein solcher Entscheid ist zu akzeptieren, da die Persönlichkeitsrechte geschützt sind.

Kontakt

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Auskunftsstelle Adoption
Bahnhofplatz 3c
5000 Aarau

Irene Raab Rodríguez
dipl. Sozialarbeiterin FH

Telefon 062 835 14 53
Mail irene.raab@ag.ch
www.ag.ch